

Anlage B
Bildungsgänge,
die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht
und zum mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)
oder zu beruflicher Grundbildung und zum mittleren
Schulabschluss (Fachoberschulreife) führen

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Qualifikationen und Abschlüsse
- § 2 Art und Dauer der Bildungsgänge
- § 3 Gliederung der Bildungsgänge
- § 4 Berufsabschlüsse nach Landesrecht
- § 5 Unterrichtsumfang, Unterrichtsfächer
- § 6 Aufnahmeveraussetzungen
- § 7 Versetzung, Leistungsanforderungen
- § 8 Abschlussbedingungen
- § 9 Zeugnisse und Berechtigungen

2. Abschnitt

Ordnung der Abschlussprüfung
zum Erwerb des Berufsabschlusses
nach Landesrecht

- § 10 Zulassung zur Berufsabschlussprüfung
- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Durchführung und Bewertung der schriftlichen Prüfung
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 15 Abschlusskonferenz
- § 16 Mitteilung des Prüfungsergebnisses
- § 17 Externenprüfung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Qualifikationen und Abschlüsse

- (1) Die Bildungsgänge der Berufsfachschule vermitteln einen Berufsabschluss nach Landesrecht oder eine berufliche Grundbildung und ermöglichen den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) oder des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.
- (2) Die Berufsabschlüsse nach Landesrecht werden durch eine staatliche Abschlussprüfung festgestellt.

§ 2

Art und Dauer der Bildungsgänge

Die Bildungsgänge dauern zwei Jahre in Vollzeitform. Für Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss (Fachoberschulreife) können einjährige Bildungsgänge in Vollzeitform eingerichtet werden. Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln, können nur als zweijährige Bildungsgänge angeboten werden.

§ 3

Gliederung der Bildungsgänge

Die Bildungsgänge, die eine berufliche Grundbildung vermitteln, können in folgenden Berufsfeldern und Bereichen angeboten werden:

Berufsfeld/Bereiche
Wirtschaft und Verwaltung (Handelsschule)
Ernährung und Hauswirtschaft
Agrarwirtschaft
Bautechnik
Drucktechnik
Elektrotechnik
Farbtechnik und Raumgestaltung
Gesundheitswesen
Körperpflege
Holztechnik
Informations- und Telekommunikationstechnik
Medien/Medientechnologie
Medizintechnik
Metalltechnik
Physik/Chemie/Biologie
Sozialwesen
Textiltechnik und Bekleidung
Vermessungstechnik

§ 4

Berufsabschlüsse nach Landesrecht

Die Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln, führen zu folgenden Abschlüssen:

Staatlich geprüfte Heilerziehungshelferin/Staatlich geprüfter Heilerziehungshelfer,
Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger,
Staatlich geprüfte Sozialhelferin/Staatlich geprüfter Sozialhelfer.

§ 5

Unterrichtsumfang, Unterrichtsfächer

Der Unterrichtsumfang und die Unterrichtsfächer ergeben sich aus den Rahmenstundentafeln gemäß Anlagen B 1 bis B 3 und den Richtlinien und Lehrplänen.

§ 6

Aufnahmeveraussetzungen

- (1) In die zweijährigen Bildungsgänge wird aufgenommen, wer mindestens den Hauptschulabschluss erworben hat. In Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht führen, wird aufgenommen, wer mindestens den Hauptschulabschluss nachweist.
- (2) In die einjährigen Bildungsgänge wird aufgenommen, wer mindestens den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben hat.
- (3) Wer das Berufsgrundschuljahr erfolgreich abgeschlossen hat, kann in das zweite Jahr des Bildungsganges des entsprechenden Berufsfeldes oder des entsprechenden Bereiches eintreten, sofern am Englischunterricht teilgenommen wurde.
- (4) Wer einen Bildungsgang gemäß § 3 erfolgreich abgeschlossen hat, kann keinen weiteren Bildungsgang gemäß § 3 besuchen.

§ 7

Versetzung, Leistungsanforderungen

- (1) In das zweite Jahr wird versetzt, wer die Leistungsanforderungen der Jahrgangsstufe erfüllt hat (§ 10 Abs. 2 Allgemeiner Teil). Nicht ausreichende Leistungen in Fächern des Differenzierungsbereichs bleiben unberücksichtigt. In den Bildungsgängen nach § 4 müssen zusätzlich ausreichende Leistungen in den Fächern der Praxis erzielt worden sein.
- (2) In den Bildungsgängen nach § 4 kann nach dem ersten Halbjahr der Unterstufe in den Fächern Englisch und Mathematik eine Differenzierung in einen Grundkurs und einen Kurs zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) erfolgen. Ein Wechsel in den Kurs zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses ist in der Oberstufe nicht möglich.

§ 8

Abschlussbedingungen

- (1) Berufliche Grundbildung in den einjährigen und zweijährigen Bildungsgängen nach § 3 erwirbt, wer in allen Fächern, die im Bildungsgang unterrichtet wurden, die Bedingungen des § 7 Abs. 1 erfüllt. Mit dem Erwerb der

beruflichen Grundbildung wird auch der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben.

- (2) Der Berufsabschluss in den in § 4 genannten Bildungsgängen wird durch eine Abschlussprüfung erworben.

(3) Mit der Zulassung zur Berufsabschlussprüfung wird der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben, wenn die entsprechenden Kurse in Englisch und Mathematik gemäß § 7 Abs. 2 mit jeweils mindestens ausreichenden Leistungen abgeschlossen wurden. In allen anderen Fällen wird mit der Zulassung zur Berufsabschlussprüfung der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 erworben.

(4) Mit dem Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) wird die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben, wenn

- in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch mindestens gute Leistungen oder
- in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch und in drei weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen erzielt wurden. Ausreichende Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch können durch mindestens gute Leistungen in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden.

§ 9

Zeugnisse und Berechtigungen

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des ersten Jahres ein Versetzungszeugnis, wenn sie die Leistungsanforderungen gemäß § 7 erfüllen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende der Bildungsgänge gemäß § 3 ein Abschlusszeugnis gemäß § 8, wenn sie die Abschlussbedingungen erfüllt haben.

(3) Schülerinnen und Schüler, die die Berufsabschlussprüfung in einem Bildungsgang nach § 4 bestanden haben, erhalten ein Abschlusszeugnis gemäß § 8. Sie sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte.../Staatlich geprüfter...“ zu führen.

2. Abschnitt

Ordnung der Abschlussprüfung zum Erwerb des Berufsabschlusses nach Landesrecht

§ 10

Zulassung zur Berufsabschlussprüfung

(1) Am Ende des Bildungsganges nach § 4 wird eine Berufsabschlussprüfung durchgeführt, mit der die in dem Bildungsgang erworbene Gesamtqualifikation festgestellt wird. Die Berufsabschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung kann durch mündliche Prüfungen ergänzt werden.

(2) Der allgemeine Prüfungsausschuss (§ 17 Allgemeiner Teil) entscheidet in der Zulassungskonferenz über die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung und stellt den Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 oder des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) fest.

(3) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Noten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise fest. Die Note für das einzelne Fach wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.

(4) Zur Berufsabschlussprüfung wird zugelassen, wer in allen Fächern des Bildungsganges mit Ausnahme des Differenzierungsbereiches mindestens die Note „ausreichend“ oder in nur einem Fach die Note „mangelhaft“ erreicht hat. Der Notendurchschnitt muss mindestens 4,0 betragen. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen. In den Bereichen der Praxis müssen mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sein.

(5) Die in der Zulassungskonferenz festgestellten Noten werden den Prüflingen am ersten Schultag nach der Zulassungskonferenz bekannt gegeben. Die Prüflinge sind über die Prüfungsbestimmungen zu informieren.

(6) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht zugelassen werden, setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten für alle Fächer fest. Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden. Der Beschluss ist dem Prüfling, gegebenenfalls seinen Erziehungsberechtigten unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Arbeiten unter Aufsicht.

(2) Die Aufgabenstellung für jede der Arbeiten muss sich aus den beruflichen Handlungsfeldern ergeben und den Anforderungen beruflicher Handlungskompetenz entsprechen.

(3) Die Dauer für jede schriftliche Arbeit beträgt zwischen 90 und 150 Minuten. Sie wird im Aufgabenvorschlag festgelegt. Die Gesamtdauer soll 240 Minuten nicht überschreiten.

(4) Der Aufgabenvorschlag ist von der Schulleitung auf seine Übereinstimmung mit den Prüfungsanforderungen vorzuprüfen. Die Schulleitung legt der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens sechs Unterrichtswochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung für jede Arbeit einen von Lehrkräften der Klasse ausgearbeiteten Aufgabenvorschlag mit Terminvorschlägen für die einzelnen Prüfungsteile zur Genehmigung vor. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Aufgabenvorschlag durch einen neuen ersetzen lassen oder auch nach Beratung mit der Schulleitung abändern; entspre-

chendes gilt für die Terminvorschläge. Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt der Schulleitung die Entscheidung schriftlich mit.

Anlage B 1

§ 12

Durchführung und Bewertung der schriftlichen Prüfung

- (1) Die Prüflinge sind zu Beginn der Prüfung auf die Vorschriften für die Abschlussprüfungen der §§ 19 und 20 des Allgemeinen Teils dieser Verordnung hinzuweisen. Die Bekanntgabe ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Lehrkräfte der Klasse, die die Arbeiten gestellt haben, korrigieren und begutachten die Arbeiten. Für jede Arbeit ist eine Note auszuweisen.
- (3) Ist eine Arbeit nur von einer Lehrkraft korrigiert und begutachtet und mit einer nicht mindestens ausreichenden Note bewertet worden, bestellt der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine zweite Lehrkraft. Bei einer abweichenden Bewertung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über die Note.

§ 13

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung dient der Verbesserung der Note in den schriftlichen Prüfungsarbeiten nach § 11 Abs. 1. Die mündliche Prüfung findet auf Antrag der Schülerin oder des Schülers statt.
- (2) Der Prüfling teilt der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der Noten für die schriftlichen Arbeiten mit, ob er mündlich geprüft werden möchte. Die Meldung für die mündliche Prüfung muss schriftlich erfolgen und ist verbindlich.
- (3) Die mündliche Prüfung findet frühestens eine Woche nach Ablauf der Meldefrist statt.

§ 14

Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

- (1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten. Es ist eine Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.
- (2) Die mündliche Prüfung führt grundsätzlich durch, wer die Aufgaben für die schriftliche Arbeit gestellt hat. Diese Lehrkraft schlägt auch die Note vor; der Fachprüfungsausschuss setzt die Note fest.

§ 15

Abschlusskonferenz

- (1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Abschlussnoten fest.
- (2) In den schriftlichen Prüfungsarbeiten, die durch eine mündliche Prüfung ergänzt wurden, wird die Note der schriftlichen Leistung zweifach gewichtet. Die Abschlussnote ist entsprechend dem ermittelten rechnerischen Wert durch Auf- oder Abrunden zu bilden.
- (3) Das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (4) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistung des Prüflings in jeder Abschlussarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

§ 16

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Nach der Abschlusskonferenz sind dem Prüfling das Prüfungsergebnis und die Abschlussnoten bekannt zu geben. Gegebenenfalls ist auf die Möglichkeit der Nachprüfung oder der Wiederholung hinzuweisen.

§ 17

Externenprüfung

- (1) Die Berufsabschlüsse nach Landesrecht in den in § 4 genannten Bildungsgängen können durch eine Externenprüfung erworben werden.
- (2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung sind der Nachweis des Hauptschulabschlusses und eine mindestens vierjährige einschlägige Berufspraxis oder eine gleichwertige Vorbildung.
- (3) Die Externenprüfung besteht abweichend von § 11 aus drei Prüfungsarbeiten, die jeweils durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Art und Umfang der Prüfungsarbeiten richten sich nach den jeweiligen Richtlinien und Lehrplänen.
- (4) Eine der Prüfungsarbeiten ist durch einen praktischen Prüfungsteil zu ergänzen. Die praktische Prüfung dient zusammen mit den übrigen Prüfungsarbeiten dem Nachweis der beruflichen Handlungskompetenz.
- (5) Die Dauer für jede der schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt zwischen 90 und 150 Minuten. Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfungsarbeiten soll 360 Minuten nicht übersteigen.
- (6) Die Externenprüfung ist bestanden, wenn die Leistung des Prüflings in jeder Prüfungsarbeit, ergänzt durch die mündlichen Leistungen, mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.
- (7) Im Übrigen richtet sich die Externenprüfung nach der Allgemeinen Externenprüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs.

Berufliche Grundbildung und mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)

	Unterrichtsstunden		
	1. Jahr	2. Jahr	Summe
berufsbezogener Lernbereich	760–920	760–920	1600–1840
berufsfeld- und bereichsspezifische Fächer: Wirtschafts- und Betriebslehre ¹⁾	80	80	160
Praxis	520–600	520–600	1120–1200
Theorie	80–120	80–120	160–240
Englisch	80–120	80–120	160–240
Mathematik	80–120	80–120	160–240
Differenzierungsbereich	120–440	120–440	240–720
berufsübergreifender Lernbereich	200–360	200–360	400–720
Deutsch/Kommunikation	80–120	80–120	160–240
Religionslehre ^{*)}	40–80	40–80	80–160
Sport/Gesundheitsförderung	40–80	40–80	80–160
Politik/Gesellschaftslehre	40–80	40–80	80–160
Gesamtstundenzahl	1280–1400	1280–1400	2560–2800

¹⁾ Im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung werden diese Stunden dem Theoriebereich zugerechnet.

^{*)} Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, kann bei Vorliegen der personellen und sachlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet werden.

Anlage B 2**Berufsabschluss nach Landesrecht und
mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)**

	Unterrichtsstunden		
	1. Jahr	2. Jahr	Summe
berufsbezogener Lernbereich	920–1040	920–1040	1920–2080
Praxis ¹⁾	720–800	720–800	1480–1600
Theorie			
Englisch	80–120	80–120	160–240
Mathematik	80–120	80–120	160–240
Differenzierungsbereich	120–440	120–440	240–720
berufsübergreifender Lernbereich	200–360	200–360	400–720
Deutsch/Kommunikation	80–120	80–120	160–240
Religionslehre ^{*)}	40–80	40–80	80–160
Sport/Gesundheitsförderung	40–80	40–80	80–160
Politik/Gesellschaftslehre	40–80	40–80	80–160
Gesamtstundenzahl:	1280–1400	1280–1400	2560–2800

¹⁾ Praktika im Umfang von mindestens 16 Wochen sind in den Bildungsgang zu integrieren.

^{*)} Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.“

Anlage B 3**Berufliche Grundbildung für Schülerinnen und Schüler
mit mittlerem Schulabschluss
(Fachoberschulreife) (einjähriger Bildungsgang)**

	Unterrichtsstunden
berufsbezogener Lernbereich	1080–1200
Praxis ¹⁾	800–960
Theorie ¹⁾	
Englisch	120
Mathematik	40–120
Naturwissenschaft	0–80
Differenzierungsbereich	0–120
berufsübergreifender Lernbereich	160–360
Deutsch/Kommunikation	40–120
Religionslehre ^{*)}	40–80
Sport/Gesundheitsförderung	40–80
Politik/Gesellschaftslehre	40–80
Gesamtstundenzahl	1360

¹⁾ Von dem Gesamtstundenvolumen Praxis/Theorie müssen mindestens 50 % auf die Praxis entfallen.

^{*)} Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.“